

Vertragsbedingungen

1. Vertragspartner

Die Vertragspartner bei dieser Vergabe sind:

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40
86153 Augsburg

- in Vertretung für

alle Betriebsstätten, die in der Leistungsbeschreibung als Leistungsstandort benannt werden

- nachfolgend Auftraggeber, Vergabestelle bzw. Anbieter genannt

und

das Unternehmen oder die Bietergemeinschaft, welche(s) den Zuschlag für ein oder mehrere Lose erhält

- nachfolgend Auftragnehmer bzw. Abnehmer genannt.

2. Vergabedaten:

Vergabetitel: Behälter PPK & Wertstofftonne Stadt Augsburg
Vergabenummer: VIZLTYITEFZK

3. Vertragsgegenstand

Los 1, 2

Gegenstand des Vertrages ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, während der Vertragslaufzeit die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen und Lieferungen des Loses oder der Lose, für die er den Zuschlag erhalten hat, zu den vereinbarten Preisen sowie zu den Vertragsbedingungen und seinen Vertragsbestandteilen beim angegebenen Leistungsort des Auftraggebers zu erbringen bzw. zu liefern.

4. Vertragsbestandteile

4.1. Es gelten bei Widersprüchen nacheinander als Vertragsbestandteil:

- a) das Angebotsannahme-/Zuschlagsschreiben des Auftraggebers
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) die ergänzenden Leistungsbeschreibungen (sofern vorhanden)
- d) die Leistungsbeschreibung in Verbindung mit den Angebotsbedingungen
- e) die beigegeführten zusätzlichen Vertragsbedingungen (sofern vorhanden)
- f) das Angebot des Auftragnehmers nebst den geforderten Erklärungen und Nachweisen

4.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

5. Transaktionsentgelt

Das Transaktionsentgelt wird durch den Auftraggeber bezahlt.

6. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers (entfällt)

7. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

7.1. bei Lieferungen und Leistungen (Los 1, 2)

7.1.1. Im Rahmen der Vergabe muss der Auftragnehmer für jede Position eines Loses einen Preis pro Einheit festlegen. Sofern der Auftragnehmer den Zuschlag für ein Los bekommt, bildet der Preis die Basis für die Abrechnung der Position. Dieser Positions-Preis ist ein Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit, unabhängig davon welche Mengen tatsächlich anfallen.

Bei Lieferungen versteht sich dieser Preis als Preis inklusive Anlieferung an den Leistungsort des Auftraggebers.

- 7.1.2. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der Liefer- bzw. Leistungsscheine.
- 7.1.3. Die Abrechnungen sind mit den vereinbarten Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Abrechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.
- 7.1.4. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich getrennt nach Positionen.
- 7.1.5. Die in den Rechnungen ausgewiesenen jeweiligen Endbeträge sind entsprechend des in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Rechnungs- und Zahlungsturnus fällig.
- 7.1.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei fristgemäßer Zahlung des in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Endbetrags nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, vom Rechnungsbetrag Skonto in Abzug zu bringen.
Hierbei gelten die folgenden Fristen und Prozentpunkte:

Los - Position	bei Zahlung innerhalb von	Abzug in Prozent vom Rechnungsbetrag
Los 1 - Sammelbehälter (RAL GZ 951/1) 2-Rad	---	0,00 %
Los 1 - Sammelbehälter (RAL GZ 951/1) 2-Rad	---	0,00 %
Los 1 - RFID-Transponder nach EN 30745	---	0,00 %
Los 2 - Sammelbehälter (RAL GZ 951/1) 2-Rad	---	0,00 %
Los 2 - RFID-Transponder nach EN 30745	---	0,00 %

8. Vertragsstrafen

8.1. Allgemeine Vertragsstrafen

- Die Summe der jährlichen Vertragsstrafen ist insgesamt auf 5,00 % der jährlichen Netto-Auftragssumme begrenzt.
- Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß von einem durch ihn eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
- Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- Ergänzend finden die §§ 339 bis 345 BGB Anwendung.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Nettoauftragswertes der ersten 12 Monate aufzuerlegen.

Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen.

9. Haftung und Versicherungen

- 9.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die gegen diese geltend gemacht werden, jedoch auf einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers beruhen.

- 9.2. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er die standortbezogenen Sicherheitsleistungen nach §§ 12 und 17 BImSchG erbracht hat.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Umweltbasisdeckungsversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden abzuschließen. Die jeweils geforderte Mindestdeckungssumme ist den von der Vergabestelle festgelegten Anforderungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer muss den Nachweis für den Abschluss der Versicherungen mit den oben genannten Deckungssummen bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss erbringen.

Soweit der Auftragnehmer selbst Transporte durchführt, hat er des Weiteren auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie Umwelthaftpflichtversicherungen für die zum Einsatz gebrachten Fahrzeuge und die Beförderung nachzuweisen.

10. Vertragsdauer

Los 1

Vertragsbeginn ist der 01.12.2024,

Vertragsende ist – ohne dass es einer Kündigung bedarf – der 30.11.2026.

Los 2

Vertragsbeginn ist der 01.12.2024,

Vertragsende ist – ohne dass es einer Kündigung bedarf – der 30.11.2026.

11. Kündigung

11.1. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

11.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

11.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- a) wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf das dem Vertrag zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat,
- b) wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft gegen Anforderungskriterien verstößt, die im Rahmen des Vergabeverfahrens zum Ausschluss von der Vergabe geführt hätten.

11.4. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in seinem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Entsorgungsbestimmungen, verstößt oder wenn die in Ziff. 6 dieses Vertrages geregelten Abnahmepflichten seitens des Auftragnehmers trotz Abmahnung nicht eingehalten werden.

Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung gegen die in Ziff. 8 genannten Pflichten verstößt.

11.5. Im Falle der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen bzw. erfolgten Lieferungen nach den Vertragspreisen abzurechnen.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Einhaltung der Mindestentgeltregelungen

- 12.1. Alle im Inland (Bundesrepublik Deutschland) beschäftigten Arbeitnehmer, die im Rahmen der Auftragserfüllung eingesetzt werden, sind entsprechend des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

Im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohnstarif bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen, soweit diese Mitarbeiter für die Erbringung der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen im Inland (Bundesrepublik Deutschland) tätig sind. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

- 12.2. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestentgelte zu verpflichten und diese Verpflichtung auch zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer sowie etwa von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn rechtzeitig bezahlt hat, seine Dokumentationspflichten gewahrt hat und auch etwaige Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien geleistet hat.

Hat der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

- 12.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere Zahlung des Mindestlohnes – ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, insbesondere auch von einer Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG als Bürge, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht auch für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers in Anspruch nehmen.

- 12.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine vorgenannten Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestentgeltes oder gegen seine Verpflichtung zur Vorhaltung und ggf. Vorlage von vollständigen und prüffähigen Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer oder kommt er seiner Freistellungsverpflichtung bei Ansprüchen Dritter schuldhaft nicht nach, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

13. Digitales Entsorgungs-, Liefer- und Abrechnungsmanagement (entfällt)

14. Teilunwirksamkeit und salvatorische Klausel

- 14.1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsregelungen unwirksam sind oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

- 14.2. Die Parteien sind verpflichtet, im Falle von nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die auch rückwirkend gelten soll und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung beabsichtigten entspricht.

15. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- 16.2. Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, vereinbaren die Parteien für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis den Gerichtsstand am Hauptsitz des Auftraggebers als Gerichtsstand.